

S A T Z U N G

für den

Thüringer Forstverein e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.10.1995 in Friedrichroda (Thüringen), ergänzt und geändert auf den Mitgliederversammlungen des Thüringer Forstvereins e.V. am 22. Mai 1997 in Jena, am 18.10.2001 in Bad Frankenhausen, am 16.10.2008 in Gotha und am 24.11.2009 in Erfurt

I. Name und Zweck

§ 1

Der Verein heißt **Thüringer Forstverein e.V.** und hat seinen Sitz in Erfurt.
Er ist beim Amtsgericht Erfurt unter VR 72 eingetragen.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist:

- a) Vorsorge für den heimatlichen Wald unter Wahrung der Nachhaltigkeit sowie von Erfordernissen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes
- b) Forstliche Fortbildung, insbesondere auch durch persönlichen Gedankenaustausch zur Verwirklichung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne des § 19 des Thüringer Waldgesetzes,
- c) Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Forstwirtschaft und Waldökosysteme,
- d) Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde durch Bewahrung des forstgeschichtlichen Erbes Thüringens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von bzw. Mitwirkung bei nationalen und internationalen Fachtagungen und Exkursionen, der Herausgabe der Schriftenreihe „Aus den thüringischen Wäldern“, der Information der Öffentlichkeit über die Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft sowie der Unterstützung von Studenten und Nachwuchswissenschaftlern.

- (2) Der Verein ist eigenständig und unabhängig von Parteien und Organisationen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Thüringer Forstverein pflegt und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Länderforstvereinen und anderen forstlichen Organisationen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder können werden:

- a) Angehörige der Forstwirtschaft, der forstlichen Lehr- und Forschungsanstalten und anderer forstlicher Einrichtungen mit forstlicher Hoch- und Fachschulausbildung sowie in entsprechender Ausbildung befindliche Forstleute
- b) Waldbesitzer oder ihre Bevollmächtigten,
- c) Forstverwaltungen und sonstige Vertretungen des Waldbesitzes.
- d) Darüber hinaus können auch andere natürliche und juristische Personen mit Interessen im Sinne von § 2 Mitglied werden.

- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand nach schriftlicher Antragstellung. Sie wird mit Datum des Antragsvorgangs wirksam.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben. Vorschläge hierzu sind an den Vorstand einzureichen und von diesem nach Beratung der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle. Er wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr tritt durch die Austrittserklärung nicht ein. Bei Tod des Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.

§ 4

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann bei Vorliegen eines der folgenden Gründe erfolgen:
- a) rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder der Erklärung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) Verstoß gegen die Zielsetzung des Vereins bzw. grober Verstoß gegen die Berufsehre,
 - c) Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung zu. Sie muss innerhalb sechs Wochen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (4) Die Entscheidung über die Berufung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Jahresbeiträge seiner Mitglieder und durch sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Organisation

§ 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister
- c) der erweiterte Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre – in der Regel in Verbindung mit einer Fortbildungsveranstaltung – statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder beim Vorstand mit schriftlich begründeter Tagesordnung beantragt oder vom erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

- (3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einzuberufen.
- (4) Außer den auf der Tagesordnung stehenden Themen können bei Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder zum Antrag auch andere Themen besprochen werden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt – außer den bereits aufgeführten – folgende Angelegenheiten:

1. Änderung und Ergänzung der Satzung
2. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes auf vier Jahre
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern für vier Jahre, die alle zwei Jahre die Finanzen prüfen
5. Ab- und Neuberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beitragsordnung und Aufwandsentschädigung für Vorstand und erweiterten Vorstand
8. Auflösung des Vereins und Bestimmung über sein Vermögen.

Der Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet sein Vermögen, nimmt Mitglieder auf und beruft die erweiterte Vorstandssitzung sowie die Mitgliederversammlung des Thüringer Forstvereins ein.
- (2) Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Eine Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Reisekosten können für vom Vorstand beschlossene Reisen gezahlt werden.

Der Erweiterte Vorstand

§ 10

- (1) Dem erweiterten Vorstand des Thüringer Forstvereins gehören an:
die Vorstandsmitglieder und Beauftragte für
 - Ausbildung
 - Forstgeschichte
 - Forstpolitik
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Reisensowie der beauftragte Vertreter der Landesforstverwaltung.
- (2) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, auf Einberufung durch den Vorstand unter Leitung des Vorsitzenden zusammen.

(3) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung wichtiger forstwirtschaftlicher Fragen von aktueller oder langfristiger Bedeutung, soweit erforderlich nach Vorbereitung durch besondere Ausschüsse,
- b) Beratung über Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- c) Beratung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung über Wahlen und Satzungsänderungen
- d) Beratung des in der Mitgliederversammlung zu erstattenden Jahresberichtes,
- e) Beratung über die Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge,
- f) Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes,
- g) Benennung eines Nachfolgers für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Die Bestätigung dieser Benennung für die laufende Wahlperiode ist anlässlich der Mitgliederversammlung einzuholen oder es hat eine Neuwahl stattzufinden.

IV. Beschlussfassung

§ 11

- (1) Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes, erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind dann gültig, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Sitzung anzuberaumen, bei der - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes - Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung.

§ 12

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Sie ist jedem Vorstandsmitglied zugänglich zu machen.
- (2) Der Vorstand bestimmt für die Fertigung der Niederschrift einen Schriftführer aus den Reihen der Mitglieder.

V. Rechnungswesen

§ 13

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Schluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand den Abschluss der Geschäfts- und Kassenbücher.

§ 14

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Umweltbildung über Waldökosysteme.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Nähere Festlegungen hat der erweiterte Vorstand zu treffen:

VI. Auszeichnungen

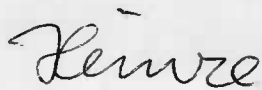
§ 15

- (1) Verdienstvolle Mitglieder und Förderer des Thüringer Forstvereins e.V. werden auf Vorschlag des Vorstandes und nach Bestätigung durch den erweiterten Vorstand mit der „GOTTLOB-KÖNIG-Medaille“ in Silber und einer Urkunde geehrt. Weiterhin können Personen, die sich um das Forstwesen verdient gemacht haben, mit der „JOHANN- MATTHÄUS- BECHSTEIN Medaille“ und einer Urkunde ausgezeichnet werden.
- (2) Diese Auszeichnung findet jeweils auf einer Mitgliederversammlung und/oder zu besonderen Vereinsanlässen statt.
- (3) Die Auszeichnung ist nicht mit einer Geldprämie verbunden.
- (4) Der jeweils notenbeste Jahresabsolvent der Fachhochschule in Erfurt im Studiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement wird mit der „GOTTLOB- KÖNIG- Medaille“ in Bronze des Thüringer Forstvereins e.V. und einer Urkunde ausgezeichnet. Diese Auszeichnung ist nicht mit einer Geldprämie verbunden.

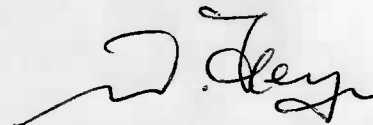
Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2008 in Gotha und geändert in den §§ 2, 5 u. 14 auf der Mitgliederversammlung am 24. November 2009 in Erfurt.



Hagen Dargel
Vorsitzender



Prof. Dr. Martin Heinze
1. Stellv. Vorsitzender



Wolfgang Heyn
2. Stellv. Vorsitzender